

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG vom
02.01.2025, Az.: RPS54_3-8823-2099/4/2**

(Sachverhalt)

Die Firma NovoPlan GmbH in Aalen betreibt eine Galvanikanlage. Diese möchte sie um einer weitere sog. Süssen-Anlage erweitern, sodass am Betriebsstandort ein Wirkbadvolumen von max. 37,2 m³ beantragt wurde.

Die Galvanikanlage gliedert sich in das Kerngeschäft mit max. 7,7 m³ Wirkbadvolumen (Bestand), Süssen-Anlage mit max. 5,8 m³ Wirkbadvolumen (Neu) und dem Sonderverfahren mit max. 23,7 m³ Wirkbadvolumen (Bestand) auf.

Die Anlagen zur Oberflächenbehandlung samt Nebenanlagen werden in der bestehenden Produktionshalle RBS 41 betrieben. Das bestehende Chemikalienlager befindet sich in der bestehende Produktionshalle RBS 43.

Als Nebeneinrichtungen wird das Chemielager zzgl. Umschlagsplatz (Bestand), die Abluftbehandlungsanlagen zzgl. Abluftkamine (EQ 1-2 Erweiterung und EQ 3 Neu), die Zuluftanlagen (Zuluftanlage 1-2 Bestand und Zuluftanlage 3 Neu), die Stapeltanks zzgl. Abfüllplatz (Neu), die Wasseraufbereitungsanlage (Bestand), die Kühlgeräte (Bestand), die Heizanlage (Bestand) sowie Kompressoren (Bestand) gezählt.

Das Firmengelände der NovoPlan GmbH befindet sich in einem Gewerbegebiet (Bebauungsplan 08-05/4 in Kraft getreten am 05.04.2000) im Südwesten von Aalen auf dem Flurstück Nr. 2012 in der Robert-Bosch-Straße 41/43 in 73431 Aalen. Östlich des Betriebsstandorts befindet sich ein Wohnhaus. Südlich und direkt westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Betriebsgelände an. In westlicher Richtung befindet sich ein als Dorfgebiet (MD) ausgewiesene Fläche mit einem landwirtschaftlichen Anwesen inklusive Wohnhäuser.

Die Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr unterfällt der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe sind:

- Die Erweiterung erfolgt in einem bestehenden Gebäude. Es entsteht keine weitere Bodenversiegelung oder Inanspruchnahme. Die Erweiterung der Anlage wird nach Außen nur durch den Neubau sowie Erhöhung der bestehenden Kamine auf je 18 m Höhe sichtbar. Die bisherige Schornsteinhöhe beträgt 11,5 m.
- Das betrieblich anfallende Abwasser wird von einem externen Abfallunternehmen entsorgt.
- Der Betrieb hantiert mit wassergefährdenden Stoffen. Grundsätzlich befinden sich alle Stoffe innerhalb von Einrichtungen, die gegen die Stoffe beständig sind und die den jeweiligen Beanspruchungen standhalten.
- Ein Wasserschutzgebiet ist nicht betroffen.
- Im Plangebiet befinden sich weder Natura 2000-Gebiete, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler noch gesetzlich geschützte Biotope.
- Der Neubau bzw. Erweiterung der Schornsteine auf 18 m über Grund wird aufgrund der TA-Luft notwendig.
- Die beantragten Emissionsgrenzwerte entsprechen den Vorgaben der TA-Luft.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll aus den v. g. Gründen somit unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 02.01.2025
Referat 54.3